

Wasser- und Abwasserzweckverband

„Bode-Wipper“

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal**
- **Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**

vom 24.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 24.03.2016), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben**

- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

vom 28.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 des WAZV "Bode-Wipper" vom 01.10.2018) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

- “(1) Der Anschlussnehmer erstattet dem Verband die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen in der tatsächlich entstandenen Höhe. Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstücks gehören hierzu auch die Kosten für die Erdarbeiten und Rohrverlegung auf dem ersten Grundstück.
- (2) Die §§ 6, 8, 9, 10 und 11 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch den Verband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.“

Artikel II – Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde „Saale Wipper“ nur in der Stadt Güsten und der Gemeinde Giersleben
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Klein Schierstedt und Schackenthal
- Stadt Staßfurt ohne die Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg

tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 27.09.2023

Thomas Schulz
Stellv. Verbandsgeschäftsführer

